

dieselben direkt an die Adresse des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, Kollegen Elsass-Wiesbaden zu senden. Kollegen welche häufig mit Reparaturen von Thurm- und Hofuhren zu thun haben, bitten wir, Preislisten für vorkommende Reparaturen zu entwerfen, da uns dieses Material mit Ausnahme des von der Firma C. F. Rochlitz, Berlin, übergebenen Verzeichnisses vollständig abgeht.

Der Redaktion des „Journal Suisse d'horlogerie“ in Genf, welches in Nr. 7, S. 189, eine gleich unrichtige Angabe des Beitrages des Central-Verbandes für die Glashütter Schule brachte, wie solches Seitens des Königl. Sächsischen Ministeriums geschehen war, hatten wir unter Uebersendung eines Kassenberichts der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte die Bitte um Berichtigung ausgesprochen und ersehen wir aus der soeben erhaltenen Nr. 8, dass unserm Wunsche bereitwilligst Folge, gegeben worden.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

A. Engelbrecht.

## Deutsche Uhrmacherschule.

Beginn des neuen Schuljahres.

Am 1. Mai beginnt das neue (XII.) Schuljahr und zum Zwecke einer möglichst zeitigen Feststellung der künftigen Schülerzahl ist es erwünscht, wenn die Anmeldungen, am besten gleich mit Zeugnissen begleitet, thunlichst bald an die Direktion gelangen.

Diejenigen Herren Kollegen, an welche Anfragen zu diesem Zwecke gerichtet werden, bitten wir in dazu geeigneten Fällen unsere Schule empfehlen zu wollen.

Zugleich heben wir hervor, dass die an der Schule seit einigen Jahren eingerichtete Klasse für Elektrotechnik von Jahr zu Jahr stärker besucht wird, infolge dessen auch der Unterricht eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Derselbe erstreckt sich auf Haustelegographie, elektrische Uhren- und Fernsprechanlagen.

Auch die auf vielseitigen Wunsch eingerichtete Reparaturklasse wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Glashütte in Sachsen.

Der Aufsichtsrath der Deutschen Uhrmacherschule.  
E. Lange, Vorsitzender.

## Der geringhaltige Goldschmuck und die Bewegung in der Goldwaarenbranche.

I.

Vor Kurzem ist ein Handbuch der Edelschmiedekunst unter dem Titel „Gold und Silber“ erschienen, in welchem der Verfasser (im Abschnitt I: Gewinnung und Verarbeitung des Edelmetalles) die Behauptung aufstellt, dass in Deutschland zu Schmucksachen am meisten 18-, auch 16- und selbst nur 14karätiges Gold verarbeitet werde. Wäre diese Behauptung von einer weniger hervorragenden Stelle und in einem minder bedeutenden Buche gemacht worden, so würden wir darauf verzichten haben, dieselbe als Ausgangspunkt der folgenden Betrachtung zu wählen, da wir aber das Werk eines in Deutschland wegen seiner Verdienste um das Kunstgewerbe hochverdienten Mannes vor uns haben, ein Werk, das unseres Erachtens eine hohe Bedeutung für die Edelschmiedekunst gewinnen wird, so dürfen wir es uns nicht versagen, einen Irrthum zu berichtigen, der geeignet ist, die Unkenntnis und die Unklarheit zu verstärken, welche bezüglich des Feingehaltes der in Deutschland zur Verarbeitung kommenden Gold- und Silberlegirungen im grossen Publikum nicht nur, sondern auch in der Gold- und Silberwaarenbranche selbst zur Zeit besteht und welche zur Folge hat, dass der richtige Blick für die schweren Schäden, welche auf dieser Branche lasten, und die Art und Weise, wie dieselben beseitigt werden könnten, verloren geht.

Als im Jahre 1884 gelegentlich der ersten Berathung des Reichsgesetzes, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, sich herausstellte, dass nahezu sämtliche Reichstagsmitglieder vor einer vollständigen „terra incognita“ standen, und als sodann bei der dritten Lesung die Erfahrung gemacht werden musste, dass die bestehenden Unklarheiten durch widersprechende Ansichten aus den Hauptzentren der Industrie hier und da noch vermehrt worden waren, da hoffte wohl Mancher, die Industrie

werde nun ihrerseits dazu beitragen, dass wenigstens der Unklarheit innerhalb der Branche gesteuert werde. Allein wie wenig sich diese Hoffnung bis heute bestätigt hat, dafür liefert die Thatsache einen schlagenden Beweis, dass selbst diejenigen, welche sich dem Interesse der Branche hingeben und darum mit Hilfe der Interessenten einen klaren Ueberblick über die Verhältnisse zu erhalten sich bemühen, solchen nicht zu erlangen vermögen.

Wir wollen indessen den Beweis nicht schuldig bleiben, dass bei der Angabe des in Deutschland zu Schmucksachen zumeist verarbeiteten Goldes neben der guten 14karätigen Legirung nicht die feineren Legirungen zu 16 und 18 Karat, sondern die geringeren Legirungen zu 6 und 8 Karat\*) in Betracht kommen.

„Es ist doch ein Skandal“, so heisst es in einem Referate, welches in der am 4. Juni v. J. in Frankfurt a. M. stattgehabten Versammlung deutscher Gold- und Silberwaaren-Interessenten gehalten wurde, „dass Schmuckwaaren, die nur noch einen Feingehalt von  $\frac{250}{1000}$  (6 Karat) enthalten, angefertigt und als Goldwaaren verkauft werden.“ Und was geschah, als gelegentlich der Berathung des erwähnten Feingehaltsgesetzes die Regierung für Goldschmuck die Festsetzung eines Minimalfeingehaltes von  $\frac{585}{1000}$  (14 Karat) in Aussicht genommen hatte? Die Fabrikanten geringhaltigerer Schmuckwaaren setzten einen so stürmischen Kampf gegen diese Bestimmung in Szene und wurden dabei durch eine so intensive Agitation aus den Kreisen der Verkaufslädeninhaber und der Grosskaufleute unterstützt, dass sie über die Verfechter des Regierungsentwurfs, zu welchen sich die Interessenten hochhaltiger Schmuckwaaren aufgeworfen hatten, den Sieg davontrugen. Wenn wir hinzufügen, dass die Handelskammerberichte für den Amtsbezirk Pforzheim pro 1887 eine „Bevorzugung der billigen Waare seitens des Publikums“, derjenige der Stadt Hanau für denselben Zeitabschnitt konstatiert, dass geringwerthige Waaren im Gehalte bis zu  $\frac{333}{1000}$  (8 Karat) in „grosser Anzahl auf den Markt gebracht werden“, so geschieht dies nur deshalb, um diejenigen, welche der Ansicht huldigen, dass seit Erlass des Feingehaltsgesetzes\*\*) eine wesentliche Aenderung eingetreten sei, vom Gegentheile zu überzeugen.

Um nunmehr zu unserer Betrachtung überzugehen, so erachten wir und werden darauf noch zurückkommen, dass in Berücksichtigung der dabei für Deutschland in Betracht kommenden Fragen der geringhaltige Schmuck, soweit er als das, was er wirklich ist, im Publikum Abnehmer findet, seine Existenzberechtigung hat und dass diese Berechtigung, soweit es die mit derselben verbundenen Schäden zu beseitigen gilt, selbstverständlich unangetastet bleiben muss. Soweit der geringhaltige Schmuck

\*) Die Bezeichnung nach Karat wurde der Klarheit der Beweisführung wegen, soweit diese sich erstreckt, ausnahmsweise aus Zweckmässigkeitsgründen, beibehalten. Für die weiteren Ausführungen wird aber dem Feingehaltsgesetze, nach welchem die Anwendung des alten „Karat“-Stempels unzulässig und eine Feingehaltsstempelung nur nach Tausendtheilen zulässig ist, Rechnung getragen.

\*\*) Das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, wird zuweilen auch „Stempelgesetz“ genannt. Da die Bezeichnung „Feingehaltsgesetz“ indessen häufiger in Anwendung kommt, auch wohl treffender sein dürfte, kann es zur Klärung der Meinung nur beitragen, diese Bezeichnung ausschliesslich anzuwenden.